



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Gleichschrift

Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1014 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 17. November 2010
GZ 301.361/002-5A4/10

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geändert wird (Budgetbegleitgesetz 2011-2014, ergänzender Beitrag des Bundesministeriums für Inneres)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit vom 29. Oktober 2010, GZ BMI-LR1310/0003-III/1/2010, erfolgte Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geändert wird (Budgetbegleitgesetz 2011-2014, ergänzender Beitrag des Bundesministeriums für Inneres) und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

In den Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen wird ohne nähere Begründung ausgeführt, dass sich infolge der beabsichtigten Gesetzesänderung die Kosten für die Ausgleichszulage im Jahr 2011 um 5,7 Mill. EUR, im Jahr 2012 um 7,1 Mill. EUR, im Jahr 2013 um 8,5 Mill. EUR und im Jahr 2014 um 10,0 Mill. EUR verringern werden.

Bei dieser Maßnahme handelt es sich um eine beabsichtigte Ausgabeneinsparung, zu deren Nachvollziehbarkeit der Rechnungshof Folgendes festhält:

Der Rechnungshof weist darauf hin, dass eine nachvollziehbare Herleitung der angeführten Beträge lediglich in der vom BMASK ausgesandten Novelle zum ASVG (Seite 18 der Erläuterungen) enthalten ist.

GZ 301.361/002-5A4/10



Seite 2 / 2

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher insofern nicht den Anforderungen des § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

Die Erläuterungen sind auch hinsichtlich der Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht unzureichend, zumal sie sich in der nicht begründeten Feststellung erschöpfen, dass diese Übereinstimmung gegeben sei. Die Erläuterungen nehmen auf die einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften in keiner Weise Bezug. Nach Ansicht des Rechnungshofes wäre insbesondere eine Bezugnahme auf die Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 erforderlich gewesen, zumal die beabsichtigte Gesetzesänderung in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dieser Richtlinie (siehe Art. 7 der RL) steht.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: